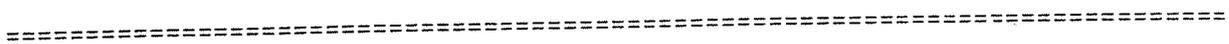


31.1

Stadt: 6944 Hemsbach  
Kreis: Rhein-Neckar

S A T Z U N G

über die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes  
" Waid - West " , Gemarkung Hemsbach



Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 ( BGBL. I S. 2257 ff.) zuletzt durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau-recht vom 06.07.1979 ( BGBL I. S. 949) und der §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 ( GBL. S. 351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.80 (BGL. S. 116 ) in Ver-bindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 ( GBL. S. 1/76 ) hat der Gemeinderat der Stadt Hemsbach am 16. September 1983 die Änderung ( Ergänzung ) des Bebauungsplanes " Waid - West " ( schriftliche Festsetzungen ) der am 16. Oktober 1971 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung

Gegenstand der Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes " Waid-West " ist der am 27.09.1971 genehmigte Bebauungsplan " Waid-West".

§ 2

Inhalt der Änderung/Ergänzung

Der Bebauungsplan nach § 1 ( schriftliche Festsetzungen) wird ergänzt nach Maßgabe der Begründung durch Einfügen nach § 4 Ziff. 4 folgender Vorschriften:

Auf der Eingangsseite der Reihenhauszeile der Grünberger Straße zwischen Graudenzer Weg und Giselherstraße ist die Errichtung von Windfängen zu-lässig.

Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorbau darf das Maß von 3,50 m für die Grundstücke Flst.Nr. 4117/1 bis 4117/4 und 1,50 m für das Grundstück Flst.Nr. 4117 nicht unterschreiten.

31.1

Die Abmessungen der Baukörper ( Windfang ) bezüglich Breite und Höhe sind im Verhältnis zum Hauptgebäude entsprechend zu dimensionieren. Die Vorbauten dürfen nicht verunstaltend wirken.

Traufhöhe max. 3,00 m

Firsthöhe max. 4,50 m

Zulässige Dachform: Pultdach und Walmdach

Die Breite des Windfanges darf max. 1/2 des Hauptgebäudes entlang der Straßenfront ausgeführt werden.

Bei Eckgrundstücken ist die Ausführung an beiden Gebäudeseiten der Hauptgebäude entsprechend zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und Auslegung in Kraft ( § 12 BBauG.)

Hemsbach, den 03.März 1983/ 16. Sept. 1983

Aufgestellt:

- Stadtbaumeister Hemsbach -

Der Bürgermeister:

